

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2021
Ausgegeben am 18. Jänner 2021

1. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Jänner 2021, mit der die Burgenländische Richtsatzverordnung geändert wird
-

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Jänner 2021, mit der die Burgenländische Richtsatzverordnung geändert wird

Auf Grund des § 8 Abs. 1 und 2 sowie des § 11 Abs. 2 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2020, wird verordnet:

Die Burgenländische Richtsatzverordnung - Bgld. RSV, LGBl. Nr. 16/2011, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 41/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

- „(1) Der monatliche Richtsatz für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes beträgt
1. für Alleinstehende, Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen oder volljährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person 949 Euro;
 2. für Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten oder volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben:
 - a) pro Person 712 Euro;
 - b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtig ist 475 Euro;
 3. für volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtig sind, im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person 285 Euro;
 4. für minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtig sind, im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person 182 Euro.“

2. In § 3 wird der Betrag „85“ durch den Betrag „87“ ersetzt.

3. Dem § 5 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) § 1 Abs. 1 und § 3 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 1/2021 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.“

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Dr. Schneemann



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur